

STATUTEN

GEWERBEVEREIN GAISERWALD



GEWERBEVEREIN GAISERWALD
Abtwil St. Josefien Engelburg

www.gewerbe-gaiserwald.ch

I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 - Name

Der „Gewerbeverein Gaiserwald“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.

Artikel 2 - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbands St. Gallen (KGV). Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann er zusätzlich Mitglied anderer dem Gewerbe nahestehender Organisationen sein.

Artikel 3 - Zweck

Der Verein bezweckt die Interessen des gesamten Gewerbes in den Bereichen Handwerk, Produktion, Handel, Dienstleistung und der freien Berufe zu wahren. Der Verein setzt sich für eine angemessene Vertretung in den Behörden ein. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen. Er vertritt die Anliegen in wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 - Mitglieder-Kategorien

Mitglieder des Gewerbevereins Gaiserwald sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Artikel 5 - Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in der Gemeinde Gaiserwald ein selbständiges Gewerbe betreiben.

Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes der Gemeinde Gaiserwald sind, der dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in der Gemeinde Gaiserwald wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnorts selbständig ein Gewerbe betreiben. Bei juristischen Personen vertritt der Geschäftsführer oder ein von der Geschäftsleitung ernannter Vertreter den Betrieb im Verein.

Artikel 6 - Passiv- und Ehrenmitglieder

Personen, deren Mitgliedschaft durch Geschäftsaufgabe erlischt, können als Passivmitglieder verbleiben. Passivmitglieder bleiben beitragspflichtig. Sie sind vom KGV-Beitrag befreit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Der Beschluss um die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 7 - Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung des Gesuchs muss nicht schriftlich begründet werden.

Artikel 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Konkurs des Betriebs
- c) durch Wegzug/Verlegung des persönlichen oder geschäftlichen Domizils aus der Politischen Gemeinde Gaiserwald

Durch schriftlich erklärten Austritt (Kündigung) auf Ende eines Vereinsjahres, nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Das ausgetretene Mitglied haftet für den laufenden Jahresbeitrag und für alle anderen eingegangenen Verpflichtungen; dagegen verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 - Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz vorangegangener Mahnung, gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss-Entscheid kann innert 30 Tagen mittels Schreiben zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Artikel 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an weiteren Veranstaltungen
- b) Die Mitglieder haben das Recht von allen Dienstleistungen des Vereins Gebrauch zu machen
- c) Sie sind verpflichtet, den an der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen und sich den Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu unterziehen

- d) Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch und bleiben dem Verein für die aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, insbesondere die unbezahlten Jahresbeiträge, weiterhin haftbar

III. ORGANISATION

Artikel 11 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Artikel 12 - Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April des Folgejahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden eingeladen. Dies kann mittels Brief oder E-Mail erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

Artikel 13 - Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere über:

- 1) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Stimmenzähler
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Festsetzung der Jahresbeiträge, Genehmigung des Budgets
- 5) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9) Abberufung der Organe
- 10) Alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

Weitere Traktanden können aufgenommen werden.

Artikel 14 - Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 15 - Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B. Vorstand

Artikel 16 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Aktuar
- 4) Kassier
- 5) mindestens 1 Beisitzer mit Spezialaufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen. Es ist erwünscht, dass sich der Vorstand aus fähigen Berufsleuten aus den Dörfern Engelburg, St. Josefen und Abtwil zusammensetzt.

Art. 17 - Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor. Er hat die Aufsicht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Behandlung der ihm von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge.

Der Vorstand nimmt ebenso Stellung zu allen wichtigen wirtschaftlichen, politischen und insbesondere gewerblichen Fragen.

Ebenso prüft und begutachtet der Vorstand Fragen, die ihm von Behörden und Mitgliedern des Vereins unterbreitet werden.

Er behandelt Rekurse mit Antragstellung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Er entscheidet über die Festsetzung von Sitzungsgeldern und allfälligen Entschädigungen an die Vereinsorgane.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand plant ausser der Mitgliederversammlung mindestens einen Mitgliederanlass pro Jahr zur Behandlung von Vereinsfragen, Besprechungen von Tagesfragen, zu Darbietungen bildender Art oder sonstiger Pflege der Kameradschaft.

Artikel 18 - Finanzkompetenz

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt CHF 2'000 pro Angelegenheit und maximal CHF 4'000 pro Vereinsjahr.

Artikel 19 - Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit anderen Vorstandsmitgliedern. Im Verkehr mit der Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

C. Revisionsstelle

Artikel 20 - Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese besteht aus 2 Mitgliedern. Die Revisionsstelle überprüft den Jahresabschluss und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Artikel 21 - Spezialkommissionen

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

IV. FINANZEN

Artikel 22 - Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Revisionsstelle rechtzeitig vorzulegen.

Artikel 23 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Kapitalzinsen
- c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt. Der Jahresbeitrag pro Mitglied für ein Vereinsjahr kann maximal CHF 200.00 betragen.

Artikel 24 - Entschädigungen

Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben.

Artikel 25 - Haftung und Verbindlichkeit

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsabschlüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 - Statutenänderung

Anträge betreffend Statutenänderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 27 - Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonalen Gewerbeverband St. Gallen zu Gunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Artikel 28 - Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2016 genehmigt und ersetzen jene vom 24. April 2010. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abtwil/Engelburg, 29. April 2016

GEWERBEVEREIN GAISERWALD

sig. Michael Schwizer

sig. Stephan Stöckli

Der Präsident
Michael Schwizer

Der Aktuar
Stephan Stöckli